

Haus- und Badeordnung des Stettener Bädlesvereins e.V. für das Freibad Kernen-Stetten

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Kernen-Stetten.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Freibadgäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Bades erkennt jeder Freibadgast die Badeordnung sowie alle weiteren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Freibadbetriebes erlassenen Vorschriften und Anordnungen als verbindlich an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Freibadgast hat sich so zu verhalten, dass der Zustand des Bades nicht beeinträchtigt und die übrigen Freibadgäste nicht belästigt oder geschädigt werden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Freibadgast für den Schaden. Im Übrigen haftet der Freibadgast gegenüber dem Inhaber des Bades, dessen Beschäftigten und dessen Beauftragten für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Freibadgastes entstehen. Der Freibadgast stellt den Betreiber des Bades, dessen Beschäftigte und dessen Beauftragte von allen durch schuldhaftes Verhalten des Freibadgastes begründeten Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
4. Die Freibadgäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen von Zigaretten sowie die Benutzung von E-Zigaretten, Tabakerhitzern oder ähnlichen Produkten ist auf dem gesamten Freibadgelände grundsätzlich untersagt. Es gilt das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG BW) in der jeweils gültigen Fassung. Die Hinweisschilder sind zu beachten. Bei einem Verstoß können die aufsichtführenden Personen ein Hausverbot erteilen.
6. Der Konsum von Cannabis und anderen Drogen sowie ein übermäßiger Konsum von Alkohol ist im gesamten Freibad untersagt. Offensichtlich alkoholisierten oder unter Drogen stehenden Badegästen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

7. Gläser und Glasflaschen und sonstige Behälter aus Glas dürfen nur im Bereich des Kiosks benutzt werden.
8. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Freibadgästen das Hausrecht aus. Freibadgäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld grundsätzlich nicht zurückerstattet. Das Recht, ein Hausverbot zu erteilen, bleibt dem Vereinsvorstand vorbehalten und hat weiterhin Gültigkeit. Hier entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal sowie der Vorstand des Vereins entgegen.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
11. Den Freibadgästen ist grundsätzlich nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Ausnahmen können vom für den Freibadbetrieb autorisierten Personal gestattet werden. Auf die berechtigten Belange der übrigen Freibadgäste ist Rücksicht zu nehmen.
12. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch den Vereinsvorstand.
13. Der Verkauf von Waren und Leistungen jeder Art auf dem gesamten Bade- gelände, insbesondere innerhalb des Bades, bedarf der vorherigen Gestattung durch den Vereinsvorstand. Das Erfordernis weiterer, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse, bleibt unberührt.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die Eintrittspreise werden im Bereich der Kassenschalter des Bades durch Aushang bekannt gemacht.
2. Die aufsichtführenden Personen können die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer übertragbaren oder anstoßerregenden Krankheit leiden oder die unter Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
 - d) Personen, mit offenen Wunden
4. Nur in Begleitung einer dazu geeigneten Aufsichts- oder Betreuungsperson ist der Zutritt gestattet:
 - a) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können,
 - b) Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Personen mit sogenannter geistiger Behinderung sowie Personen mit Anfallserkrankungen,
 - c) Personen mit sogenannter geistiger Behinderung soweit diese eine Betreuungsperson benötigen.
5. Jeder Freibadgast muss in Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Bei einem Verstoß hiergegen wird ein erhöhtes Eintrittsgeld in Höhe von 40,- Euro erhoben. Bei wiederholten Verstößen wird für die laufende Badesaison ein Hausverbot verhängt. Die Einlasskontrolle erfolgt durch hierfür autorisierte Personen.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, erhobene Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

1. Die Freibadgäste benutzen das Bad einschließlich sämtlicher zugehöriger Einrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet den Freibadgästen nur für solche Schäden, die er, seine Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei mitwirkendem Verschulden gilt §254 BGB. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Dies gilt auch für schuldhaftes Verhalten Dritter.
Für das Abhandenkommen von Wertsachen, Bargeld und sonstigen Sachen des Freibadgastes, wird keine Haftung übernommen.

IV. Benutzung des Bades

1. Die Freibadgäste können das Bad im Rahmen der bekannt gemachten Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des Einlassschlusses benutzen.
2. Das Becken darf nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.
3. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Die Freibadgäste dürfen den Nassbereich, Duschräume und Badebereich nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Der Aufenthalt im Umkleide-/Sanitärbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Ausnahmen gelten bei besonderen Veranstaltungen.
6. Die Benutzung der Schwimmbecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
7. Jegliches Springen im Bereich der Schwimmbecken geschieht auf eigene Gefahr. Das Einspringen ist nur in das Schwimmerbecken an der Stirnseite gestattet. Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und keine Gefährdung von schwimmenden Personen erfolgt.

Das Einspringen in den Schwimmerbereich von der Seite ist untersagt.

8. Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorchelgeräten bedarf der besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen hat sich auf das Nichtschwimmerbecken zu beschränken und ist im Schwimmerbecken nicht gestattet. Luftmatratzen und ähnliche Schwimmhilfen dürfen nicht im Wasser verwendet werden.
9. Die Badeaufsicht oder der Vereinsvorstand kann das Ende der Öffnungszeiten an einzelnen Tagen früher legen, wenn dies aufgrund der geringen Zahl der Freibadgäste oder Witterungsverhältnisse begründet erscheint. Eine halbe Stunde vor Ende der Schließungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Freibadgäste nicht mehr zugelassen. Bei Überfüllung oder wenn ein geregelter Badebetrieb nicht gewährleistet werden kann, kann die Badeaufsicht oder der Vereinsvorstand das Bad vorübergehend sperren.

Nach Ende der regulären Badezeit haben alle Freibadgäste die Badeanlagen unverzüglich zu verlassen; die Duschräume sind bereits 15 Minuten vor Badeabschluss zu verlassen.

10. Ballspiele bedürfen der Zustimmung des Aufsichtspersonals.

V. Ausnahmen

1. Für die Nutzung des Freibads außerhalb des allgemeinen Badebetriebs (z.B. DLRG, Schulen, Vereine, Sonderveranstaltungen) gilt diese Haus- und Badeordnung entsprechend, sofern nichts Abweichendes in gesonderten Vereinbarungen geregelt ist.

VI. Gültigkeit

Die Haus- und Badeordnung für das Freibad Kernen-Stetten gilt seit dem 30.07.2004 bis auf Weiteres. Änderungen bedürfen der Schriftform.
Aktualisierung und Überarbeitung am 27.03.2026

Kernen im Remstal, der 27.03.2026
Stettener Bädlesverein e.V.,

vertreten durch den Vorstand

Susanne Lambé
Vorsitzende

Caroline Schwarzer
Stv. Vorsitzende

Thomas Kubiak
Stv. Vorsitzender

Christiane Zieger
Schriftführerin

Denis Frottier
Schatzmeister